



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „FACHBETRIEBSPFLICHT BEI HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“ JULI 2019

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Betreiber und Behörden über die Fachbetriebspflicht bei Heizölverbraucheranlagen informieren. Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom August 2017. Sie enthält Aktualisierungen geringen Umfangs.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass sie für derartige Tätigkeiten grundsätzlich Fachbetriebe beauftragen müssen. Dies betrifft auch die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen. Durch die besondere Qualifikation der Fachbetriebe soll eine hohe Qualität der Arbeiten, ein sicherer Betrieb und eine lange Lebensdauer der Anlage sichergestellt werden.

In der Praxis wird bei Heizölverbraucheranlagen oft gegen die Fachbetriebspflicht verstoßen. Dies belegen bundesweite Untersuchungen. Sowohl den Betreibern von Heizölverbraucheranlagen als auch den ausführenden Handwerksbetrieben mangelt es an Information und Aufklärung. Wer entgegen § 45 Absatz 1 AwSV eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden.

Eine sichere und ordnungsgemäße Anlage liegt im Interesse aller Beteiligten. Von mangelhaften Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgehen. Schadensfälle können hohe Sanierungskosten verursachen. Versicherungen treten im Schadensfall nicht ein, wenn rechtliche Bestimmungen missachtet wurden.

WAS IST FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Die Fachbetriebspflicht gilt für alle Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D (d. h. mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 Kubikmeter Heizöl EL) sowie für alle unterirdischen Anlagen.

Nach § 45 Absatz 1 AwSV unterliegen folgende Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen der Fachbetriebspflicht:

- die Errichtung,
- die Innenreinigung,
- die Instandsetzung (also die Reparatur) und
- die Stilllegung.

Dazu zählen nicht nur die Tanks, sondern alle für die Sicherheit wesentlichen Anlagenteile wie z. B. Grenzwertgeber, Leckanzeigesysteme und Rohrleitungen.

Auch wesentliche Änderungen einer Anlage unterliegen der Fachbetriebspflicht (beispielsweise der Einbau einer Leckschutzauskleidung). **Achtung:** Wesentliche Änderungen einer Anlage müssen nach § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde¹ schriftlich angezeigt werden.

WAS IST NICHT FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, unterliegen gemäß § 45 Absatz 2 AwSV nicht der Fachbetriebspflicht. Solche Tätigkeiten dürfen auch von Nichtfachbetrieben im Sinne des § 62 AwSV durchgeführt werden (z. B. von nicht anerkannten Installationsbetrieben). Eine Konkretisierung dieser Tätigkeiten soll künftig in der TRwS 779 erfolgen, die bislang nur im Entwurf vorliegt². Bis zur abschließenden Klarstellung können insbesondere folgende Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen als nicht fachbetriebspflichtig angesehen werden:

- Tätigkeiten an Anlagen mit einem maßgebenden Volumen bis 1 Kubikmeter Heizöl,

¹ die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

² DWA-A 779 (TRwS 779); Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen, Entwurf Dezember 2018

- Tätigkeiten an Feuerungsanlagen (z. B. Aufstellen des Brenners, Austausch des Heizölfilters),
- das Ausheben von Baugruben (z. B. für einen Erdtank),
- das Herstellen von Räumen für die spätere Nutzung als Auffangraum (z. B. die Abmauerung),
- das Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind sowie
- die Instandhaltung (also das Warten und Pflegen) der Heizölverbraucheranlage.

Gewässerschutzbeschichtungen von Auffangwannen und Auffangräumen stellen technische Schutzvorkehrungen dar und sind von unmittelbarer Bedeutung für die Anlagensicherheit. Das Aufbringen solcher Beschichtungen muss – gleichgültig, ob es sich um Beschichtungsstoffe mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder um Beschichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung handelt – durch Fachbetriebe erfolgen, ausgenommen bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A (d. h. mit einem maßgebenden Volumen bis 1 Kubikmeter Heizöl EL).

WORAN ERKENNE ICH EINEN FACHBETRIEB?

Fachbetriebe verfügen über eine besondere Qualifikation und bedürfen einer Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder durch eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Hierüber erhalten sie eine Zertifizierungsurkunde. Die Zertifizierung ist auf zwei Jahre befristet.

Fachbetriebe haben dem Kunden gegenüber die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde oder eine beglaubigte Kopie davon vorlegt.

Bitte beachten Sie, dass Fachbetriebe oft nur für bestimmte Tätigkeiten zertifiziert sind. Vergewissern Sie sich, dass die Zertifizierung noch nicht abgelaufen ist und dass der Fachbetrieb die konkret vorgesehenen Tätigkeiten ausführen darf.